

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
 Bundesverband deutscher Banken e. V.  
 Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.  
 Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
 Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.



Die Deutsche  
Kreditwirtschaft

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Frau  
 Ingrid Arndt-Brauer, MdB  
 Vorsitzende des Finanzausschusses  
 im Deutschen Bundestag  
 Platz der Republik 1  
 11011 Berlin

Via E-Mail: [finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

Detlef Vliegen  
 Direktor  
 Telefon: +49 30 1663-3240  
 Telefax: +49 30 1663-3299  
[detlef.vliegen@bdb.de](mailto:detlef.vliegen@bdb.de)

AZ DK: BEPS  
 AZ BdB: ST.01.03  
 Bearbeiter: VI/Mr

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen**

14. Oktober 2016

hier: Stellungnahme Die Deutsche Kreditwirtschaft anlässlich der Anhörung am 19. Oktober 2016

Anlage  
 Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft hat das Projekt der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung („Base Erosion and Profit Shifting“ [BEPS]) von Anfang an unterstützt und wird dies im Rahmen der sog. Post-BEPS-Arbeiten weiter tun.

Wir begrüßen den Regierungsentwurf, sofern und soweit damit Empfehlungen über internationale Besteuerungsregeln, über die G20-Staaten im Allgemeinen und die EU-Staaten im Besonderen Einvernehmen erzielt haben, in nationales Steuerrecht umgesetzt werden.

Wir begrüßen auch grundsätzlich den Ansatz, steuerliche Regelungen zu grenzüberschreitenden Sachverhalten zu ändern, um deutsche Besteuerungsrechte besser wahrnehmen zu können, vorausgesetzt, dass damit für die Unternehmen, insbesondere für die Kreditwirtschaft nicht eine zusätzliche Gefahr von Doppelbesteuerung verbunden ist.

Federführer:  
 Bundesverband deutscher Banken e. V.  
 Burgstraße 28 | 10178 Berlin  
 Telefon: +49 30 1663-0  
 Telefax: +49 30 1663-1399  
[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

Grenzüberschreitende Gewinnverkürzungen und –verlagerungen sind ein internationales Phänomen. Internationale Lösungsansätze sind nationalen Alleingängen vorzuziehen.

Wir sprechen uns für eine **international einheitlich wirkende Umsetzung der OECD-/G20-BEPS-Empfehlungen** aus, um Verzerrungen und unterschiedliche Standards in den Staaten zu vermeiden.

Der **Grad der Verpflichtungen**, der mit dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben verfolgt wird, **soll und darf nicht über den erreichten Stand bei der OECD/G20 bzw. den Vorgaben der EU-Richtlinien hinausgehen, die Basis für den Gesetzentwurf sind.**

Unsere **Zustimmung** zum Regierungsentwurf finden folgende, sich gegenüber dem Referentenentwurf ergebenden Änderungsvorschläge:

- **Inkrafttreten** der erweiterten Verrechnungspreisdokumentation: Geltung der Pflicht zur Erstellung einer Stammdokumentation (sog. „Master-File“) und einer landesspezifischen unternehmensbezogenen Dokumentation (sog. „Local-File“) für multinationale Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 100 Mio. Euro (§ 90 Abs. 3 AO-E) **erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen,**
- Pflicht multinationaler Unternehmensgruppen zur Erstellung (nichtöffentlicher) länderbezogener Berichte (**sog. Country-by-Country-Reports**): Ergänzung der auszuweisenden Positionen um die Gliederungspunkte „Umsatzerlöse und sonstige Erträge aus Geschäftsvorfällen mit nahestehenden Unternehmen“ und „Umsatzerlöse und sonstige Erträge“ – womit dem **finalen OECD-BEPS-Bericht zu Aktionspunkt 13** („Country-by-Country-Reporting“) **vollends Rechnung getragen** wird.

Letzteres nehmen wir zum Anlass, bereits an dieser Stelle **zu § 138a AO-E** darauf aufmerksam zu machen, dass der **Begriff „Umsatzerlöse“** in den Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute nicht verwendet wird und insofern **allerdings noch branchenspezifischen Besonderheiten der Rechnungslegung von Kreditinstitute** in der Gesetzesformulierung, zumindest aber in der Gesetzesbegründung angemessen **Rechnung zu tragen** ist. Für die Kreditwirtschaft ist insofern auch auf die **aufsichtsrechtlichen Anforderungen** hinzuweisen, wonach bestimmte Kreditinstitute (sog. CRR-Kreditinstitute) eine **länderbezogene Aufgliederung von bestimmten Steuerinformationen** zu erfüllen und zu melden haben (**§ 26a KWG**) - entsprechend den Vorgaben der Europäischen Union gemäß Artikel 89 CRD IV. Zur Erfüllung dieser regulatorischen Gesetzesänderung hat die Deutsche Kreditwirtschaft bereits weitreichende Anpassungen für die Erfassung und Aufbereitung der erforderlichen Daten vorgenommen.

Ein **Inkrafttreten** der Berichterstellungs- und Mitteilungspflichten für die **länderbezogenen Berichte („Country-by-Country-Reports“)** für den Regelfall für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, greift zu früh. Die Gesetzesänderungen treffen die Unternehmen, insbesondere Kreditinstitute zu einem Zeitpunkt, zu dem bereits die Hälfte des

Veranlagungs- bzw. Erhebungszeitraums 2016 abgelaufen ist. Die entsprechende Aufbereitung der Dokumentation für die erste Jahreshälfte würde zusätzliche Befolgungslasten für die Unternehmen auslösen. Hinzu kommt, dass die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte für den Regelfall einerseits und den Ausnahmefall des sog. „Secondary Mechanism“ dem einheitlichen Beginn für die vollständige Umsetzung entgegenstehen und deutsche Konzernobergesellschaften gegenüber ausländischen Konzerne benachteiligen würde. Die **erstmalige Anwendung** des Gesetzes sollte daher **generell erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen.**

Soweit der Regierungsentwurf auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts **Elemente jenseits des OECD/G20-Ansatzes bzw. jenseits der Vorgaben von EU-Richtlinien und entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** enthält, so werden diese **abgelehnt.**

Dies gilt insbesondere für die

- **Neufassung des Fremdvergleichsgrundsatzes in § 1 Abs. 1 S. 5 AStG-E**, wonach der Inhalt des Fremdvergleichsgrundsatzes, der in den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthalten ist, sich nur nach den Regelungen des Außensteuergesetzes bestimmt; schon weil die Einführung einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage für ein Überschreiben von Doppelbesteuerungsabkommen („Treaty Override“) in dem so wichtigen Bereich der Verrechnungspreise geeignet ist, nachhaltig das Vertrauen auf eine verlässliche Abkommenspolitik Deutschlands zu untergraben,
- **vorgesehenen Änderungen bei der Gewerbesteuer in §§ 7 S. 7 f., 9 Nr. 3 GewStG-E**, die der Schließung von Besteuerungslücken dienen sollen, indes das im Bereich der Gewerbesteuer geltende Territorialitätsprinzip für niedrig besteuerte passive Einkünfte durchbrechen, ohne dass zugleich die Möglichkeit zur Anrechnung von ausländischen Steuern auf die Gewerbesteuer eingeräumt wird,
- **vorgesehene Änderung von § 50d Abs. 9 S. 1 EStG**, wonach die Anwendung des Rückfalls von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode auch für solche Sachverhalte vorgesehen ist, in denen die Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht oder nur gering besteuert werden; schon weil damit die Bestimmung der Einkünfte für die Freistellungs- und die Anrechnungsmethode einerseits nach § 50d Abs. 9 S. 1 EStG („atomisierte“ Betrachtung) und andererseits nach § 34c EStG bzw. § 26 KStG (ganzheitliche Betrachtung) auseinanderfiele, ohne dass es dafür eine Rechtfertigung gäbe.

Zudem besteht mit diesen Regelungen die **Gefahr, dass** der **Regierungsentwurf** noch laufenden **Folgearbeiten der OECD („Post-BEPS-Arbeiten“)** durch einseitige nationale Regelungen **vorgreift**. So ruft die Vertretung der Wirtschaft bei der OECD, das „Business and Industry Advisory Committee“ (BIAC), die OECD in ihrem aktuellen Positionspapier (Stand: Juli 2016) erneut dazu auf, die noch ausstehenden Arbeiten zu vervollständigen und um detailliertere Leitlinien für eine bessere Abgestimmtheit zu ergänzen – zwecks Vermeidung unnötiger Befolgungslasten für die Unternehmen, insbesondere bei Unterschieden zwischen den OECD-

Vorschlägen und nationalen Anforderungen. Mithin steht **zu befürchten**, dass es mit einseitigen nationalen Regelungen jenseits der verabschiedeten OECD-Empfehlungen zu **Abweichungen gegenüber künftig zu erwartenden Ergebnissen der OECD** kommen wird. Ein **alsbaldiger erneuter gesetzgeberischer Anpassungsbedarf wäre die Folge**. **Entsprechendes gilt** mit Blick auf **parallele Arbeiten der EU** im Rahmen ihres sog. „Anti Tax Avoidance Package“ (ATAP) vom 28. Januar 2016.

Bei der Diskussion über die Bekämpfung der als unfair empfundenen internationalen Gewinnverkürzung und –verlagerung multinationaler Unternehmen, insbesondere über den Aspekt der doppelten Nichtbesteuerung, sollte **nicht aus dem Blickwinkel verloren werden**, dass das **Thema „Vermeidung der Doppelbesteuerung“** für die Wirtschaft und insbesondere für die Kreditwirtschaft von größerer Relevanz und nach wie vor vordringlich zu lösen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
für Die Deutsche Kreditwirtschaft  
Bundesverband deutscher Banken

  
Joachim Dahm  
Mitglied der Geschäftsführung

  
Detlef Vliegen  
Direktor